

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 198/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 199/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	3
Verordnung (EG) Nr. 200/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 201/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 20. Teilausschreibung	7
Verordnung (EG) Nr. 202/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	8
Verordnung (EG) Nr. 203/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle	15
Verordnung (EG) Nr. 204/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernten 1998 und 1999 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	23
★ Verordnung (EG) Nr. 205/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	31
★ Verordnung (EG) Nr. 206/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	33

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 207/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	37
Verordnung (EG) Nr. 208/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	38
Verordnung (EG) Nr. 209/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	39

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/113/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Januar 2004 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)** 40

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)

42

Kommission

2004/114/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2003 über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Jachthäfen ohne Erwerbscharakter in den Niederlanden durchgeführt haben ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3890)** 63

2004/115/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 über die Beihilferegelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4495)** 70

2004/116/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2004 vom 16. Januar 2004 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in das sektorale Kapitel Spielzeug** 72

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 198/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	115,6
	204	55,4
	212	129,8
	999	100,3
0707 00 05	052	129,4
	204	37,1
	220	204,2
	999	123,6
0709 10 00	220	13,5
	999	13,5
0709 90 70	052	113,3
	204	49,9
	999	81,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	51,2
	204	45,0
	212	46,5
	220	34,7
	400	44,5
	624	54,8
	999	46,1
0805 20 10	052	71,8
	204	99,4
	999	85,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	76,6
	204	134,7
	220	76,9
	464	71,3
	600	74,0
	624	75,4
	999	84,8
0805 50 10	052	73,5
	600	58,3
	999	65,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	65,0
	060	53,0
	400	82,4
	404	94,4
	512	73,4
	528	93,2
	720	61,5
	999	74,7
	0808 20 50	060
388		92,0
400		86,1
528		81,9
720		34,5
999		70,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 199/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösendpreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 (AbL. L 13 vom 18.1.2003, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	5,83	0,38	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,78	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 200/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersktor ⁽²⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersktors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckersktor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 6. FEBRUAR 2004

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,95 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,83 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,95 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,83 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,95
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,82
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,82
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 201/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2004****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 20. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 20. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 20. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,877 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 202/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Spanien verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernte 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen subventionierter Ausfuhren — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen von Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁴⁾ sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt

worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwalten zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, wobei es den Marktteilnehmern ermöglicht werden sollte, eine Mindestzuteilungsmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der spanischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Die verschiedenen Bieter sollten unter Wahrung der Anonymität anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen an Reis der Ernte 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 75/91 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon einerseits oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form andererseits zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 (AbL. L 240 vom 10.9.1999, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 (AbL. L 104 vom 27.4.1996, S. 13).

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

a) bei Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon

i) den Reis innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;

ii) die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon entweder in unveränderten Zustand oder durch Zusatz des Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon zu einem anderen Erzeugnis oder durch Verarbeitung dieses Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu verwenden;

iii) diese Verpflichtung im Fall des Weiterverkaufs vom Käufer eingehen zu lassen;

b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form,

i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt,

— innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

— dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, spätestens innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;

ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt,

— spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

— dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;

c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;

d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die spanische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;

b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters;

c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien;

d) die Nummern der einzelnen Partien;

e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die spanische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;

b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;

c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserklärung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung beginnt am 11. Februar 2004 und endet am 17. Februar 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Fristen für die Einreichung der Angebote im Rahmen der folgenden Teilausschreibungen enden an folgenden Dienstagen, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit): 2. März 2004, 16. März 2004, 30. März 2004 und 13. April 2004. Die Frist beginnt jeweils am Mittwoch, der dem Datum des Ablaufs der Frist vorausgeht.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung beginnt am 21. April 2004 und endet am 27. April 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle einzureichen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telex 23427 FEGA E
Fax (34) 915 21 98 32, (34) 915 22 43 87.

Artikel 6

(1) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern von der spanischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die spanische Interventionsstelle teilt die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote so zu, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der spanischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Fall die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 geleistet, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben

- a) vollständig für die Mengen, für die
 - i) das Angebot nicht berücksichtigt wurde,
 - ii) das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt,
 - iii) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;
- b) anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Fall der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

- a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) erbracht wird;
- b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;
- c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 enthält das Feld 104 des Kontroll exemplars T5

- a) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii):
 - Destinados a la transformación prevista en el anexo II del Reglamento (CE) n.º 202/2004 y a la utilización de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 de dicho Reglamento
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag II til forordning (EF) nr. 202/2004 og til anvendelse ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i nævnte forordning
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 202/2004 und zur Verwendung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung bestimmt
 - Προορίζονται για τη μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 202/2004 και για χρήση σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού
 - Intended for processing as provided for in Annex II to Regulation (EC) No 202/2004 and use in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation

- Destinés à la transformation prévue à l'annexe II du règlement (CE) n.º 202/2004 et à l'utilisation conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
- Destinati alla trasformazione prevista all'allegato II del regolamento (CE) n. 202/2004 e all'utilizzazione conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
- Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage II bij Verordening (EG) nr. 202/2004 en om te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
- Para a transformação prevista no anexo II do Regulamento (CE) n.º 202/2004 e para utilização em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º do referido regulamento
- Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 202/2004 liitteessä II tarkoitettuun jalostukseen ja kyseisen asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaiseen käyttöön
- Avsedda för bearbetning i enlighet med bilaga II till förordning (EG) nr 202/2004 och för användning i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii

b) im Fall der Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Reis verarbeitet wurde, nach der Verarbeitung unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben:

- Arroz transformado en partidos de arroz o productos derivados de conformidad con las disposiciones del anexo II del Reglamento (CE) n.º 202/2004, destinado a ser utilizado exclusivamente en forma de partidos de arroz o productos derivados, de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 del mismo Reglamento
- Ris forarbejdet til brudris eller afledte produkter efter bestemmelserne i bilag II i forordning (EF) nr. 202/2004, udelukkende bestemt til anvendelse i form af brudris eller afledte produkter ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i samme forordning
- Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 202/2004 zu Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis verarbeiteter Reis, nach der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung ausschließlich zur Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis bestimmt
- Ρύζι που έχει μεταποιηθεί σε θραύσματα ή παράγωγα προϊόντα σύμφωνα με τις διατάξεις του παραρτήματος II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 202/2004 και προορίζεται να χρησιμοποιηθεί αποκλειστικά με τη μορφή θραυσμάτων ή παράγωγων προϊόντων σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού

- Rice processed into broken rice or derived products in accordance with Annex II to Regulation (EC) No 202/2004 for use solely in the form of broken rice or derived products in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation
- Riz transformé en brisures ou produits dérivés conformément aux dispositions de l'annexe II du règlement (CE) n° 202/2004, destiné à être utilisé exclusivement sous forme de brisures ou produits dérivés, conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
- Riso trasformato in rotture di riso o prodotti derivati conformemente alle disposizioni dell'allegato II del regolamento (CE) n. 202/2004, destinato ad essere utilizzato esclusivamente sotto forma di rotture di riso o prodotti derivati, conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
- Overeenkomstig bijlage II van Verordening (EG) nr. 202/2004 tot breukrijst of van breukrijst afgeleide producten verwerkte rijst, bestemd om uitsluitend als breukrijst of van breukrijst afgeleide producten te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
- Arroz transformado em trincas ou produtos derivados de acordo com as disposições do anexo II do Regulamento (CE) n.º 202/2004, destinado exclusivamente a utilização sob a forma de trincas ou de produtos derivados, em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º desse mesmo regulamento
- Asetuksen (EY) N:o 202/2004 liitteen II säännösten mukaisesti rikkoutuneiksi riisinjyviksi tai niistä johdetuiksi tuotteiksi jalostettu riisi, joka on tarkoitettu käytettäväksi yksinomaan rikkoutuneina riisinjyvinä tai niistä johdettuina tuotteina saman asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaisesti
- Ris bearbetat till brutet ris eller härledda produkter i enlighet med bestämmelserna i bilaga II till förordning (EG) nr 202/2004 och avsett att uteslutande användas i form av brutet ris eller härledda produkter därav i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii
- c) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien unter den Bedingungen des Anhangs III oder IV der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs der vorliegenden Verordnung zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen:
 - Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) n° 202/2004
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 202/2004
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 202/2004 bestimmt
 - Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 202/2004
 - For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 202/2004
 - Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n° 202/2004
 - Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 202/2004
 - Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... bij Verordening (EG) nr. 202/2004
 - Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 202/2004
 - Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 202/2004 liitteessä ... tarkoitettuun jalostukseen
 - För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 202/2004.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

1	2	3
Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) ⁽¹⁾	Menge
Silo FEGA – 06920 Azuaga (Badajoz)	ES06010	2 586,560
Silo FEGA – 41749 El Cuervo (Sevilla)	ES11011	7 413,440
Insgesamt		10 000,000

⁽¹⁾ Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Spanien nachgestellt.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom Analyzelabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen. Er kann auch unmittelbar zu Neben-erzeugnissen von Bruchreis verarbeitet werden.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
A. Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon							
B. Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6: AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erläuterungen

- Spalte 1: Verarbeitungsform: „A.“: Verarbeitung zu Bruchreis gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon oder „B.“: Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form (KN-Code 2309).
- Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.
- Spalte 3: Angebotener Ankaufspreis, ausgedrückt in EUR/Tonne.
- Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.
- Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.
- Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.
- Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.
- Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 203/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Frankreich verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernte 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen subventionierter Ausfuhren — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen von Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁴⁾ sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.
- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwalten zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, wobei es den Marktteilnehmern ermöglicht werden sollte, eine Mindestzuteilungsmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der französischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Die verschiedenen Bieter sollten unter Wahrung der Anonymität anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen an Reis der Ernte 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 75/91 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon einerseits oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form andererseits zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 (ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 (ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13).

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

a) bei Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon

i) den Reis innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;

ii) die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon entweder in unverändertem Zustand oder durch Zusatz des Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon zu einem anderen Erzeugnis oder durch Verarbeitung dieses Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu verwenden;

iii) diese Verpflichtung im Fall des Weiterverkaufs vom Käufer eingehen zu lassen;

b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form,

i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt,

— innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

— dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, spätestens innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;

ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt,

— spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festge-

legten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

— dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;

c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;

d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die französische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung,

b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters,

c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien,

d) die Nummern der einzelnen Partien,

e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die französische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;

b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;

c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserklärung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung beginnt am 11. Februar 2004 und endet am 17. Februar 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Fristen für die Einreichung der Angebote im Rahmen der folgenden Teilausschreibungen enden an folgenden Dienstagen, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit): 2. März 2004, 16. März 2004, 30. März 2004 und 13. April 2004. Die Frist beginnt jeweils am Mittwoch, der dem Datum des Ablaufs der Frist vorausgeht.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung beginnt am 21. April 2004 und endet am 27. April 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen:

Office national interprofessionnel des céréales (ONIC)
Service Intervention
21, avenue Bosquet
F-75341 Paris Cedex 07
Fax (+33-1) 44 18 20 80.

Artikel 6

(1) Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bieterinnen von der französischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die französische Interventionsstelle teilt die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote so zu, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der französischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Fall die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 geleistet, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben:

- a) vollständig für die Mengen, für die
 - i) das Angebot nicht berücksichtigt wurde;
 - ii) das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt;
 - iii) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;
- b) anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Fall der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

- a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) erbracht wird;
- b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;
- c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 enthält das Feld 104 des Kontrollemplars T5

- a) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden

Angaben, ergänzt durch die Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii):

- Destinatedos a la transformación prevista en el anexo II del Reglamento (CE) n.º 203/2004 y a la utilización de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 de dicho Reglamento
- Til forarbejdning som fastsat i bilag II til forordning (EF) nr. 203/2004 og til anvendelse ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i nævnte forordning
- Zur Verarbeitung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 203/2004 und zur Verwendung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung bestimmt
- Προορίζονται για τη μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 203/2004 και για χρήση σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού
- Intended for processing as provided for in Annex II to Regulation (EC) No 203/2004 and use in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation
- Destinés à la transformation prévue à l'annexe II du règlement (CE) n.º 203/2004 et à l'utilisation conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
- Destinati alla trasformazione prevista all'allegato II del regolamento (CE) n. 203/2004 e all'utilizzazione conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
- Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage II bij Verordening (EG) nr. 203/2004 en om te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
- Para a transformação prevista no anexo II do Regulamento (CE) n.º 203/2004 e para utilização em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º do referido regulamento
- Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 203/2004 liitteessä II tarkoitettuun jalostukseen ja kyseisen asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaiseen käyttöön
- Avsedda för bearbetning i enlighet med bilaga II till förordning (EG) nr 203/2004 och för användning i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii

- b) im Fall der Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Reis verarbeitet wurde, nach der Verarbeitung unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben:
- Arroz transformado en partidos de arroz o productos derivados de conformidad con las disposiciones del anexo II del Reglamento (CE) n.º 203/2004, destinado a ser utilizado exclusivamente en forma de partidos de arroz o productos derivados, de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 del mismo Reglamento
 - Ris forarbejdet til brudris eller afledte produkter efter bestemmelserne i bilag II i forordning (EF) nr. 203/2004, udelukkende bestemt til anvendelse i form af brudris eller afledte produkter ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i samme forordning
 - Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 203/2004 zu Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis verarbeiteter Reis, nach der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung ausschließlich zur Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis bestimmt
 - Ρύζι που έχει μεταποιηθεί σε θραύσματα ή παράγωγα προϊόντα σύμφωνα με τις διατάξεις του παραρτήματος II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 203/2004 και προορίζεται να χρησιμοποιηθεί αποκλειστικά με τη μορφή θραυσμάτων ή παράγωγων προϊόντων σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού
 - Rice processed into broken rice or derived products in accordance with Annex II to Regulation (EC) No 203/2004 for use solely in the form of broken rice or derived products in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation
 - Riz transformé en brisures ou produits dérivés conformément aux dispositions de l'annexe II du règlement (CE) n.º 203/2004, destiné à être utilisé exclusivement sous forme de brisures ou produits dérivés, conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
 - Riso trasformato in rotture di riso o prodotti derivati conformemente alle disposizioni dell'allegato II del regolamento (CE) n. 203/2004, destinato ad essere utilizzato esclusivamente sotto forma di rotture di riso o prodotti derivati, conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
 - Overeenkomstig bijlage II van Verordening (EG) nr. 203/2004 tot breukrijst of van breukrijst afgeleide producten verwerkte rijst, bestemd om uitsluitend als breukrijst of van breukrijst afgeleide producten te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
 - Arroz transformado em trincas ou produtos derivados de acordo com as disposições do anexo II do Regulamento (CE) n.º 203/2004, destinado exclusivamente a utilização sob a forma de trincas ou de produtos derivados, em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º desse mesmo regulamento
 - Asetuksen (EY) N:o 203/2004 liitteen II säännösten mukaisesti rikkoutuneiksi riisinjyviksi tai niistä johdetuiksi tuotteiksi jalostettu riisi, joka on tarkoitettu käytettäväksi yksinomaan rikkoutuneina riisinjyvinä tai niistä johdettuina tuotteina saman asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaisesti
 - Ris bearbetat till brutet ris eller härledda produkter i enlighet med bestämmelserna i bilaga II till förordning (EG) nr 203/2004 och avsett att uteslutande användas i form av brutet ris eller härledda produkter därav i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii
- c) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich unter den Bedingungen des Anhangs III oder IV der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs der vorliegenden Verordnung zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen:
- Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) n.º 203/2004
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 203/2004
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 203/2004 bestimmt
 - Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 203/2004
 - For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 203/2004
 - Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n.º 203/2004
 - Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 203/2004
 - Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... bij Verordening (EG) nr. 203/2004
 - Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 203/2004
 - Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 203/2004 liitteessä ... tarkoitettuun jalostukseen
 - För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 203/2004.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

1	2	3
Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) ⁽¹⁾	Menge
Chemin d'Espeyran — 30800 Saint-Gilles	FRE30014	853,780
Les Grands Clos — 04290 Aubignosc	FRP04003	300,000
Les Grands Clos — 04290 Aubignosc	FRP04003	480,000
Les Grands Clos — 04290 Aubignosc	FRP04003	551,480
Intercoop Drôme Ardèche, ZI — 07250 Le Pouzin	FRP07003	552,900
Silo du Pouzin, ZI — 07250 Le Pouzin	FRP07005	7 158,010
Insgesamt		9 896,170

⁽¹⁾ Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Frankreich nachgestellt

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen. Er kann auch unmittelbar zu Neben-erzeugnissen von Bruchreis verarbeitet werden.

—

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

—

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

—

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
A. Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon							
B. Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6: AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erläuterungen

- Spalte 1: Verarbeitungsform: „A.“: Verarbeitung zu Bruchreis gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon oder „B.“: Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form (KN-Code 2309).
- Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.
- Spalte 3: Angebotener Ankaufspreis, ausgedrückt in EUR/Tonne.
- Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.
- Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.
- Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.
- Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.
- Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 204/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernten 1998 und 1999 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Italien verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernten 1998 und 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage und in Anbetracht der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen subventionierter Ausfuhren — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen von Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁴⁾ sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt

worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwalten zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, wobei es den Marktteilnehmern ermöglicht werden sollte, eine Mindestzuteilungsmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der italienischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Die verschiedenen Bieter sollten unter Wahrung der Anonymität anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen an Reis der Ernten 1998 und 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 75/91 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon einerseits oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form andererseits zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 (AbL. L 240 vom 10.9.1999, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 (AbL. L 104 vom 27.4.1996, S. 13).

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

- a) bei Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon
 - i) den Reis innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;
 - ii) die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon entweder in unverändertem Zustand oder durch Zusatz des Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon zu einem anderen Erzeugnis oder durch Verarbeitung dieses Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu verwenden;
 - iii) diese Verpflichtung im Falle des Weiterverkaufs vom Käufer eingehen zu lassen;
- b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form,
 - i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt,
 - innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - dieses Erzeugnis außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, spätestens innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;
 - ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt,
 - spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV

durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

- dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;
- c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die italienische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien;
- d) die Nummern der einzelnen Partien;
- e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die italienische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt. Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;
- c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserklärung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung beginnt am 11. Februar 2004 und endet am 17. Februar 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Fristen für die Einreichung der Angebote im Rahmen der folgenden Teilausschreibungen enden an folgenden Dienstagen, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit): 2. März 2004, 16. März 2004, 30. März 2004, 13. April 2004, 27. April 2004, 11. Mai 2004 und 25. Mai 2004. Die Frist beginnt jeweils am Mittwoch, der dem Datum des Ablaufs der Frist vorausgeht.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung beginnt am 2. Juni 2004 und endet am 8. Juni 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente Nazionale Risi (ENR)
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano
Tel. (39-02) 885 51 11
Fax (39-02) 86 13 72.

Artikel 6

(1) Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern von der italienischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote werden von der italienischen Interventionsstelle so zugeteilt, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der italienischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Falle die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 geleistet, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben:

- a) vollständig für die Mengen, für die
 - i) das Angebot nicht berücksichtigt wurde,
 - ii) das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt,
 - iii) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;
- b) anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Falle der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

- a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) erbracht wird;
- b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;
- c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 enthält das Feld 104 des Kontroll exemplars T5

- a) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Italien unter den Bedingungen des Anhangs II mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii):
 - Destinados a la transformación prevista en el anexo II del Reglamento (CE) n.º 204/2004 y a la utilización de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 de dicho Reglamento
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag II til forordning (EF) nr. 204/2004 og til anvendelse ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i nævnte forordning
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 204/2004 und zur Verwendung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung bestimmt
 - Προορίζονται για τη μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 204/2004 και για χρήση σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού
 - Intended for processing as provided for in Annex II to Regulation (EC) No 204/2004 and use in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation

- Destinés à la transformation prévue à l'annexe II du règlement (CE) n.º 204/2004 et à l'utilisation conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
- Destinati alla trasformazione prevista all'allegato II del regolamento (CE) n. 204/2004 e all'utilizzazione conforme all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
- Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage II bij Verordening (EG) nr. 204/2004 en om te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenis
- Para a transformação prevista no anexo II do Regulamento (CE) n.º 204/2004 e para utilização em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º do referido regulamento
- Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 204/2004 liitteessä II tarkoitettua jalostukseen ja kyseisen asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaiseen käyttöön
- Avsedda för bearbetning i enlighet med bilaga II till förordning (EG) nr 204/2004 och för användning i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii

b) im Fall der Verwendung in Form von Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Reis verarbeitet wurde, nach der Verarbeitung unter den Bedingungen des Anhangs II mindestens eine der folgenden Angaben:

- Arroz transformado en partidos de arroz o productos derivados de conformidad con las disposiciones del anexo II del Reglamento (CE) n.º 204/2004, destinado a ser utilizado exclusivamente en forma de partidos de arroz o productos derivados, de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 del mismo Reglamento
- Ris forarbejdet til brudris eller afledte produkter efter bestemmelserne i bilag II i forordning (EF) nr. 204/2004, udelukkende bestemt til anvendelse i form af brudris eller afledte produkter ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i samme forordning
- Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 204/2004 zu Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis verarbeiteter Reis, nach der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung ausschließlich zur Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis bestimmt
- Ρύζι που έχει μεταποιηθεί σε θραύσματα ή παράγωγα προϊόντα σύμφωνα με τις διατάξεις του παραρτήματος II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 204/2004 και προορίζεται να χρησιμοποιηθεί αποκλειστικά με τη μορφή θραυσμάτων ή παράγωγων προϊόντων σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού

- Rice processed into broken rice or derived products in accordance with Annex II to Regulation (EC) No 204/2004 for use solely in the form of broken rice or derived products in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation
 - Riz transformé en brisures ou produits dérivés conformément aux dispositions de l'annexe II du règlement (CE) n° 204/2004, destiné à être utilisé exclusivement sous forme de brisures ou produits dérivés, conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
 - Riso trasformato in rotture di riso o prodotti derivati conformemente alle disposizioni dell'allegato II del regolamento (CE) n. 204/2004, destinato ad essere utilizzato esclusivamente sotto forma di rotture di riso o prodotti derivati, conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
 - Overeenkomstig bijlage II van Verordening (EG) nr. 204/2004 tot breukrijst of van breukrijst afgeleide producten verwerkte rijst, bestemd om uitsluitend als breukrijst of van breukrijst afgeleide producten te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
 - Arroz transformado em trincas ou produtos derivados de acordo com as disposições do anexo II do Regulamento (CE) n.º 204/2004, destinado exclusivamente a utilização sob a forma de trincas ou de produtos derivados, em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º desse mesmo regulamento
 - Asetuksen (EY) N:o 204/2004 liitteen II säännösten mukaisesti rikkoutuneiksi riisinjyviksi tai niistä johdetuiksi tuotteiksi jalostettu riisi, joka on tarkoitettu käytettäväksi yksinomaan rikkoutuneina riisinjyvinä tai niistä johdettuina tuotteina saman asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaisesti
 - Ris bearbetat till brutet ris eller härledda produkter i enlighet med bestämmelserna i bilaga II till förordning (EG) nr 204/2004 och avsett att uteslutande användas i form av brutet ris eller härledda produkter därav i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii
- c) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Italien unter den Bedingungen des Anhangs III oder IV der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs der vorliegenden Verordnung zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen:
- Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) n° 204/2004
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 204/2004
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 204/2004 bestimmt
 - Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 204/2004
 - For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 204/2004
 - Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n° 204/2004
 - Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 204/2004
 - Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... bij Verordening (EG) nr. 204/2004
 - Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 204/2004
 - Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 204/2004 liitteessä ... tarkoitettuun jalostukseen
 - För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 204/2004.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

1	2	3
Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) ⁽¹⁾	Verfügbare Mengen (t)
Via Madonna di G. 39 — Lugo fraz. Cotignola (RA)	IT 0I 1400	4 509,600
Via S. Daniele — Camisano V.no (VI)	IT 0I 1600	17 680,945
Via Roma 128 — Casalvolone (NO)	IT 0I 2100	195,990
Via S. Giuliano 163 — Castelceriolo (AL)	IT 0I 2300	3 407,075
Via Traversagno — Mizzana (FE)	IT 0I 2700	2 914,280
Via Rognone 4 — Mede (PV)	IT 0I 3700	1 460,140
Via Elvo 64 — Salussola (VC)	IT 0I 4600	2 123,960
Via Repubblica 40 — Stroppiana (VC)	IT 0I 4700	1 432,500
Via Brede 3 — S. Martino dell'Argine (MN)	IT 0I 5000	6 316,360
Via Tasso — Polesella (RO)	IT 0I 5700	3 358,580
Insgesamt		43 399,430

⁽¹⁾ Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Italien nachgestellt.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom Analyzelabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen. Er kann auch unmittelbar zu Nebenzeugnissen von Bruchreis verarbeitet werden.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom Analyzelabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
A) Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon							
B) Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6: AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erläuterungen

- Spalte 1: Verarbeitungsform: „A.“: Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon oder „B.“: Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form (KN-Code 2309).
- Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.
- Spalte 3: Angebotener Ankaufspreis, ausgedrückt in Euro/Tonne.
- Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.
- Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.
- Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.
- Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.
- Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 205/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 die Höhe der diesbezüglichen Beihilfen festgelegt worden.
- (2) In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission⁽³⁾ die vorläufige Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse erstellt worden.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2782/98 der Kommission⁽⁴⁾ ist die vorgenannte Bedarfsschätzung für das Jahr 1999 auch für Trockenfutter erstellt worden. Die Bedarfsschätzungen für die folgenden Jahre sind ebenfalls für Getreideerzeugnisse und für Trockenfutter erstellt worden.
- (4) In dem Bemühen um Klarheit sind die notwendigen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 vorzunehmen.
- (5) Außerdem sind diese Bedarfsschätzungen für das Jahr 2004 zu erstellen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist entsprechend zu ändern.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsausschüsse für die betreffenden Sektoren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und Trockenfutter sowie zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung“

2. Folgender Artikel 1 wird eingefügt:

„Artikel 1

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorläufig geschätzte Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft ist im Anhang festgesetzt.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1820/2002 (AbL. L 276 vom 12.10.2002, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 54. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 217/2003 (AbL. L 29 vom 5.2.2003, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 15.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter für das Jahr 2004

(in Tonnen)

Menge		2004	
		Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreideerzeugnisse und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code		
Körnergetreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	9 000	70 000
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	3 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	11 000	38 000
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	9 000	53 000
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Arten	2309 20	2 000	17 000
Luzerne und künstlich getrocknetes, wärmegetrocknetes und anders getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	2 000	7 000
Baumwollsamensamen	1207 20 90	1 000	3 000
Insgesamt		33 000	189 000
Summe		225 000	

Die Inselgruppen A und B sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 206/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission⁽²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung der Flächenzahlungen für bestimmte Kulturpflanzen und die Voraussetzungen für die Flächenstilllegung festgelegt, insbesondere die erforderlichen Mindestflächen für die Flächenstilllegung.
- (2) Die stillgelegten Flächen haben einen Umweltnutzen, der durch die Berücksichtigung von Flächen geringeren Umfangs verstärkt werden könnte. Daher ist den Mitgliedstaaten die Berücksichtigung kleinerer Flächen im Rahmen der Flächenstilllegung zu gestatten.
- (3) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates vom 26. April 1994 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal⁽³⁾ wurden Anträge für eine Umwidmung von 35 585 ha eingereicht. Die Grundfläche ist daher entsprechend anzupassen.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben die Ergebnisse der Analyse des Tetrahydrocannabinolgehalts der im Jahr 2003 ausgesäten Hanfsorten übermittelt. Diese Ergebnisse sind bei der Aufstellung der Liste der Sorten, die in den kommenden Wirtschaftsjahren für eine Flächenzahlung in Betracht kommen, sowie der Liste der für das Wirtschaftsjahr 2004/05 übergangsweise zugelassenen Hanf-

sorten, die im Laufe desselben Wirtschaftsjahrs weiteren Analysen unterzogen werden müssen, zu berücksichtigen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 19 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 können die Mitgliedstaaten auch Folgendes berücksichtigen:
 - a) Flächen mit einer Mindestbreite von 10 Metern und einer Mindestgröße von 0,1 ha,
 - b) aus hinreichend begründeten Umwelterwägungen: Flächen mit einer Mindestbreite von 5 Metern und einer Mindestgröße von 0,05 ha.“
2. In Anhang VI werden die Angaben unter der Rubrik „Portugal“ durch die Angaben in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
3. Anhang XII erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Januar 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1035/2003 (AbL. L 150 vom 18.6.2003, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2582/2001 (AbL. L 345 vom 29.12.2001, S. 5).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	Davon Mais
„PORTUGAL		
Azoren	9,7	
Madeira		
— bewässert	0,31	0,29
— sonstige	0,30	
Festland		
— bewässert	293,4	221,4
— sonstige	622,7“	

ANHANG II

„ANHANG XII

(Artikel 7a Absatz 1)

Beihilfefähige Faserflachs- und Faserhanfsorten**1. Faserflachssorten**

Adélie
 Agatha
 Alba
 Alizée
 Angelin
 Argos
 Ariane
 Artemida
 Aurore
 Belinka
 Bonet
 Caesar Augustus
 Diane
 Diva
 Drakkar
 Electra
 Elise
 Escalina
 Evelin
 Exel
 Hermes
 Ilona
 Jitka
 Jordan
 Kastyciai
 Laura
 Liflax
 Liviola
 Loréa
 Luna
 Marina
 Marylin
 Melina
 Merkur

Modran
 Nike
 Opaline
 Rosalin
 Selena
 Super
 Tabor
 Texa
 Venica
 Venus
 Veralin
 Viking
 Viola

2a. Faserhanfsorten

Carmagnola
 Beniko
 Chamaeleon
 Cs
 Delta-Llosa
 Delta 405
 Dioica 88
 Epsilon 68
 Fedora 17
 Felina 32
 Ferimon-Férimon
 Fibranova
 Fibrimon 24
 Futura 75
 Juso 14
 Red Petiole
 Santhica 23
 Santhica 27
 Uso 31

2b. Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zugelassene Faserhanfsorten	Finola
Bialobrzeskie	Lipko ⁽¹⁾
Cannacomp ⁽¹⁾	Silesia ⁽²⁾
Fasamo	Tiborszallasi ⁽¹⁾
Felina 34 — Félina 34	
Fibriko TC	UNIKO-B [®]

⁽¹⁾ Begrenzt auf Ungarn

⁽²⁾ Begrenzt auf Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 207/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,935 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 208/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2004

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 30. Januar bis 5. Februar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 209/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 30. Januar bis zum 5. Februar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Januar 2004

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)

(2004/113/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) wurde am 19. Dezember 2003 in Brüssel im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und sollte genehmigt werden.
- (2) Geeignete interne Verfahren sollten festgelegt werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens sicherzustellen.
- (3) Es ist notwendig, die Kommission zu ermächtigen, bestimmte technische Änderungen dieses Abkommens vorzunehmen und bestimmte Beschlüsse für dessen Durchführung zu fassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACCA) (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) sowie die ihm beigefügten Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der Erklärungen ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die in Artikel 17 des Abkommens vorgesehene diplomatische Note im Namen der Gemeinschaft zu übermitteln.

Artikel 3

(1) Folgende Aufgaben werden nach Konsultation des vom Rat benannten besonderen Ausschusses von der Kommission wahrgenommen:

- a) Notifikation, Anerkennung, Suspendierung und Streichung der Stellen und Benennung des oder der gemeinsamen Expertenteams gemäß den Artikeln 10 und 11 sowie gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens;
- b) Konsultationen, Informationsaustausch, Anträge auf Kontrollen und Teilnahme an Kontrollen gemäß den Artikeln 3 und 12 sowie gemäß Artikel Buchstaben d) und e) und den Abschnitten III und IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PSA), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte;
- c) soweit erforderlich Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 11 sowie den Abschnitten III und IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PSA), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte.

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss zu folgenden Fragen wird nach Konsultation des besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt:

- a) Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) des Abkommens,
- b) Aufnahme weiterer Anhänge gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) des Abkommens,
- c) Entscheidungen zu Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Kontrollen und die teilweise oder vollständige Suspendierung einer notifizierten Stelle gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Abkommens;
- d) Maßnahmen, die in Anwendung der Schutzklauseln in Abschnitt IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PSA),

Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte getroffen werden;

- e) Maßnahmen betreffend die Überprüfung, die Aussetzung oder den Rückzug von gewerblichen Produkten, die gemäß Artikel 4 des Abkommens gegenseitig anerkannt werden.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. McCREEVY

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt)

einerseits und

MALTA

andererseits,

nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, dass Malta einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt hat und diese Mitgliedschaft eine wirksame Umsetzung des Besitzstands der Gemeinschaft voraussetzt,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die schrittweise Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch Malta die Möglichkeit bietet, bestimmte Vorteile des Binnenmarkts auf dieses Land auszuweiten und dessen wirksames Funktionieren in bestimmten Sektoren bereits vor dem Beitritt zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Gemeinschaftsrecht in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen weitgehend in die nationalen Rechtsvorschriften Maltas übernommen wird,

EINGEDENK ihres gemeinsamen Eintretens für die Grundsätze des freien Warenverkehrs und die Förderung der Produktqualität, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Bürger und den Umweltschutz unter anderem durch technische Hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu gewährleisten,

IN ANBETRACHT des Abkommens vom 5. Dezember 1970 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (¹),

IN DEM WUNSCH, ein Abkommen betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (nachstehend „dieses Abkommen“ genannt) zu schließen, das die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen, und der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung der dem Gemeinschaftsrecht beziehungsweise dem nationalen Recht unterliegenden gewerblichen Produkte vorsieht;

IN ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Island, Liechtenstein und Norwegen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die es zweckmäßig erscheinen lassen, den Abschluss eines diesem Abkommen entsprechenden parallelen Europäischen Konformitätsbewertungsabkommens zwischen Malta und diesen Ländern in Erwägung zu ziehen,

IM BEWUSSTSEIN des Status der Vertragsparteien als Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation und insbesondere im Bewusstsein der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei gewerblichen Produkten durch die Vertragsparteien zu erleichtern. Dies soll durch die schrittweise Annahme und Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften durch Malta erreicht werden, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

(2) Dieses Abkommen sieht Folgendes vor:

- a) die gegenseitige Anerkennung der in den Anhängen über die „gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte“ aufgeführten gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen;
- b) die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die dem Gemeinschaftsrecht und den gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften Maltas, die beide in den Anhängen über die „gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung“ aufgeführt sind, unterliegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet,

- a) „gewerbliche Produkte“ die in den Kapiteln 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Produkte;
- b) „Gemeinschaftsrecht“ die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis der Gemeinschaft, die für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte gelten, in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;
- c) „nationales Recht“ die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis, durch die Malta das für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte geltende Gemeinschaftsrecht übernimmt.

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe haben die im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht festgelegte Bedeutung.

(¹) ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 2.

*Artikel 3***Rechtsangleichung**

Für die Zwecke dieses Abkommens erklärt sich Malta bereit, in Abstimmung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Gemeinschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung, allgemeine Produktsicherheit und Herstellerhaftung, beizubehalten bzw. dessen Übernahme zu vollenden.

*Artikel 4***Gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung die in den Anhängen über die „gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte“ aufgeführten gewerblichen Produkte, die den Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei genügen, ohne weitere Beschränkungen auf dem Markt der anderen Vertragspartei in Verkehr gebracht werden dürfen.

*Artikel 5***Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Ergebnisse von Konformitätsbewertungen anzuerkennen, die gemäß dem in den Anhängen über die „gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung“ aufgeführten Gemeinschaftsrecht oder nationalen Recht durchgeführt wurden. Für die Anerkennung der Konformität verlangen sie weder eine Wiederholung der Konformitätsbewertung noch schreiben sie zusätzliche Anforderungen vor.

*Artikel 6***Schutzklausel**

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein aufgrund dieses Abkommens in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachtes und sachgemäß verwendetes gewerbliches Produkt die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder anderer Personen oder sonstige berechnete durch die in den Anhängen aufgeführten Rechtsvorschriften geschützte Interessen gefährdet, so kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Produkt vom Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen, seine Inbetriebnahme beziehungsweise seine Verwendung zu untersagen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren ist in den Anhängen festgelegt.

*Artikel 7***Erweiterung des Geltungsbereichs**

Sowie Malta weiteres nationales Recht zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts erlässt und anwendet, können die Vertragsparteien nach dem in Artikel 14 genannten Verfahren die bestehenden Anhänge ändern oder neue Anhänge vereinbaren.

*Artikel 8***Ursprung**

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für gewerbliche Produkte unabhängig von ihrem Ursprung.

*Artikel 9***Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Behörden und Stellen**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in ihrem Gebiet für die tatsächliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts bzw. des nationalen Rechts zuständigen Behörden dieses fortlaufend anwenden. Ferner stellen sie sicher, dass diese Behörden befähigt sind, gegebenenfalls Stellen zu notifizieren, zu suspendieren, die Suspendierung aufzuheben und die Notifikation zurückzunehmen, die Konformität der gewerblichen Produkte mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. dem nationalen Recht zu gewährleisten oder deren Rückzug vom Markt zu verlangen.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in ihrem jeweiligen Gebiet notifizierten Stellen zur Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts, die in den Anhängen aufgeführt sind, den an sie gestellten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts fortlaufend genügen. Ferner ergreifen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Stellen die zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie benannt wurden, erforderliche fachliche Kompetenz beibehalten.

*Artikel 10***Notifizierte Stellen**

Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vereinbaren Malta und die Gemeinschaft die Listen der für die Zwecke dieses Abkommens notifizierten Stellen.

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens gilt folgendes Verfahren für die Notifizierung der Stellen für die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen in den in den Anhängen genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bzw. des nationalen Rechts:

- a) die Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Notifizierung schriftlich mit;
- b) nach der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei gilt ab diesem Zeitpunkt die Stelle als notifiziert und als fachlich kompetent für die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bzw. des nationalen Rechts.

Beschließt eine Vertragspartei, die Notifizierung einer Stelle in ihrem Gebiet zurückzunehmen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei hiervon schriftlich. Die betreffende Stelle stellt die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen spätestens an dem Tag des Widerrufs ihrer Notifizierung ein. Sofern der nach Artikel 14 eingesetzte Gemischte Ausschuss (nachstehend „der Gemischte Ausschuss“ genannt) nichts anderes beschließt, bleibt die vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Konformitätsbewertung jedoch gültig.

Artikel 11

Überprüfung der notifizierten Stellen

Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei ersuchen, die fachliche Kompetenz und Konformität einer notifizierten Stelle in ihrem Gebiet zu überprüfen. Das Ersuchen ist zu begründen, damit die für die Notifizierung zuständige Vertragspartei die beantragte Prüfung durchführen und der anderen Vertragspartei umgehend Bericht erstatten kann. Die Vertragsparteien können die Stelle unter Beteiligung der zuständigen Behörden auch einer gemeinsamen Prüfung unterziehen. Zu diesem Zweck versichern sich die Vertragsparteien der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen und nutzen alle erforderlichen verfügbaren Mittel, um die festgestellten Probleme zu lösen.

Können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so können diese den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unter Angabe von Gründen über die Meinungsverschiedenheit unterrichten. Der Gemischte Ausschuss kann geeignete Maßnahmen beschließen.

Sofern und solange der Gemischte Ausschuss nichts anderes beschließt, werden die Notifizierung der betreffenden Stellen und die Anerkennung ihrer fachlichen Kompetenz zur Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bzw. des nationalen Rechts ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses über die Meinungsverschiedenheit der Vertragsparteien ganz oder teilweise ausgesetzt.

Artikel 12

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung und Auslegung dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Behörden und notifizierten Stellen,

- a) alle einschlägigen Informationen über die Anwendung des Rechts und die Rechtspraxis auszutauschen, insbesondere auch über das Verfahren zur Gewährleistung der Konformität der notifizierten Stellen,
- b) sich — soweit erforderlich — an einschlägigen Informations- und Koordinierungsmechanismen und an anderen hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten der Vertragsparteien zu beteiligen;
- c) ihre Stellen im Hinblick auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung zur Zusammenarbeit aufzufordern.

Artikel 13

Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Vertragsparteien sind — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — gehalten, die im Rahmen dieses Abkommens erworbenen Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen,

nicht zu offenbaren. Diese Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als die in diesem Abkommen vorgesehenen verwendet werden.

Artikel 14

Verwaltung des Abkommens

(1) Es wird ein aus Vertretern der Vertragsparteien zusammengesetzter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss ist für das wirksame Funktionieren des Abkommens verantwortlich.

(2) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse und gibt seine Empfehlungen einvernehmlich ab. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei unter dem gemeinsamen Vorsitz beider Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Angelegenheiten prüfen. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse zu folgenden Fragen zu fassen:

- a) Änderung der Anhänge;
- b) Aufnahme weiterer Anhänge;
- c) Benennung eines gemeinsamen Teams oder gemeinsamer Teams von Experten zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der notifizierten Stellen und ihrer Konformität mit den Anforderungen;
- d) Informationsaustausch über vorgeschlagene und tatsächliche Änderungen des in den Anhängen aufgeführten Gemeinschafts- und nationalen Rechts;
- e) Prüfung neuer oder zusätzlicher Konformitätsbewertungsverfahren für einen in einem Anhang erfassten Sektor;
- f) Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 15

Technische Zusammenarbeit und Hilfe

Die Gemeinschaft kann Malta bei Bedarf technische Zusammenarbeit und Hilfe anbieten, um Malta bei der wirksamen Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu unterstützen.

Artikel 16

Abkommen mit anderen Ländern

Die Abkommen über die Konformitätsbewertung, die eine Vertragspartei mit einem Land geschlossen hat, das nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, bringen für die andere Vertragspartei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Ergebnisse der in diesem Drittland durchgeführten Konformitätsbewertungen mit sich, sofern die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss dies nicht ausdrücklich vereinbart haben.

*Artikel 17***Inkrafttreten, Änderung und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien diplomatische Noten zur Bestätigung des Abschlusses ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren ausgetauscht haben.

(2) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen der Anhänge oder die Aufnahme von Anhängen werden über den Gemischten Ausschuss vorgenommen.

(3) Jede Vertragspartei kann das Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen.

*Artikel 18***Schlussbestimmungen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und maltesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el diecinueve de diciembre de dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den nittende december to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten Dezember zweitausenddrei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκαεννέα Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the nineteenth day of December in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le dix-neuf décembre deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì diciannove dicembre duemilatre.

Gedaan te Brussel, de negentiende december tweeduizenddrie.

Feito em Bruxelas, em dezanove de Dezembro de dois mil e três.

Tehty Brysselissä yhdeksäntenätoista päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den nittonde december tjugohundratre.

Magħmul fi Brussel fid-dsatax-il jum ta' Diċembru tas-sena elfejn u tlieta.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

Le. Baltaru

Għal Malta

Sei.

ANHÄNGE

ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG GEWERBLICHER PRODUKTE

(zur Erinnerung)

—

ANHANG

**ANHÄNGE ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER KONFORMITÄTS-
BEWERTUNG**

INHALT

1. Elektrische Sicherheit
2. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
3. Maschinen
4. Aufzüge
5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX)
7. Sicherheit von Spielzeug
8. Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte

ELEKTRISCHE SICHERHEIT

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)
- Nationales Recht: L.N. 367 von 2002: Verordnungen über Niederspannungsgeräte, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
- Dänemark: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektricitetsrådet
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (D:GITIP) — SQUALPI
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry)
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère de l'économie — Service de l'énergie de l'Etat
Ministère du travail (Inspection du travail et des mines)
- Niederlande: Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Verbrauchergüter)
Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (andere Güter)
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- und industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Unter Aufsicht der maltesischen Regierung:
Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

Nationales Recht: L.N. 368 von 2002: Verordnungen über Elektromagnetische Verträglichkeit, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
Dänemark:	IT-og Telestyrelsen
Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction générale de l'industrie, de technologies de l'information et des postes (D:GITIP) — SQUALPI
Deutschland:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry)
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología
Irland:	Department of Enterprise, Trade and Employment
Italien:	Ministero delle Attività Produttive
Luxemburg:	Ministère de l'Economie-Service de l'Energie de l'Etat
Niederlande:	Minister van Verkeer en Waterstaat
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Portugal:	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade ICP — Autoridade Nacional de Comunicações (ANACOM)
Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet EMV-Aspekte von Funk- und Telekommunikationsgeräten: Liikenne- ja viestintäministeriö/Kommunikationsministeriet
Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
Malta:	Unter Aufsicht der maltesischen Regierung: Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte fachlich kompetente Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

MASCHINEN

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1), geändert durch die Richtlinie 98/79/EG (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).
- Nationales Recht: L.N. 369 von 2002: Verordnungen über Maschinen, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

- | | |
|------------------------|--|
| Belgien: | Service Public Fédéral Emploi, Travail et Concertation sociale/Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg |
| Dänemark: | Beskæftigelsesministeriet, Arbejdstilsynet |
| Frankreich: | Ministère de l'Emploi et de la Solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5 |
| Deutschland: | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| Griechenland: | Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry) |
| Spanien: | Ministerio de Ciencia y Tecnología |
| Irland: | Department of Enterprise, Trade and Employment |
| Italien: | Ministero delle Attività Produttive |
| Luxemburg: | Ministère du Travail (Inspection du travail et des Mines) |
| Niederlande: | Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid |
| Österreich: | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| Portugal: | Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade |
| Finnland: | Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö/Social- och hälsovårdsministeriet |
| Schweden: | Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC). |
| Vereinigtes Königreich | Department of Trade and Industry. |
| Malta: | Unter Aufsicht der maltesischen Regierung:
Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority |

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

AUFZÜGE

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Personenaufzüge (ABl. L 123 vom 7.9.1995, S. 1).

Nationales Recht: L. N. 370 von 2002: Verordnungen über Aufzüge, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
Dänemark:	Arbejdstilsynet
Frankreich:	Ministère de l'équipement, des transports et du logement. Direction Générale de l'urbanisme, de l'habitat et de la construction
Deutschland:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης, Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry)
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología
Irland:	Department of Enterprise, Trade and Employment
Italien:	Ministero delle Attività Produttive
Luxemburg:	Ministère du Travail (Inspection du Travail et des Mines)
Niederlande:	Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Portugal:	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
– Malta:	Unter Aufsicht der maltesischen Regierung: Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die persönliche Schutzausrüstung (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 236 vom 18.9.1996, S. 44).
- Nationales Recht: L.N. 371 von 2002: Verordnungen über persönliche Schutzausrüstung, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft

- | | |
|-------------------------|---|
| Belgien: | Service Public Fédéral Emploi, Travail et Concertation sociale/Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg |
| Dänemark: | Beskæftigelsesministeriet, Arbejdstilsynet |
| Frankreich: | Ministère de l'emploi et de la solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5
Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (DiGITIP) — SQUALPI |
| Deutschland: | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| Griechenland: | Υπουργείο Ανάπτυξης, Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development, General Secretariat of Industry) |
| Spanien: | Ministerio de Ciencia y Tecnología |
| Irland: | Department of Enterprise, Trade and Employment |
| Italien: | Ministero delle attività produttive |
| Luxemburg: | Ministère du Travail (Inspection du Travail et des Mines) |
| Niederlande: | Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport |
| Österreich: | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| Portugal: | Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade |
| Finnland: | Sosiaali- ja terveysministeriö/Social- och hälsovårdsministeriet |
| Schweden: | Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC) |
| Vereinigtes Königreich: | Department of Trade and Industry |
| Malta: | Unter Aufsicht der maltesischen Regierung:
Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority |

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte:

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen:

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

GERÄTE UND SCHUTZSYSTEME ZUR VERWENDUNG IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)
- Nationales Recht: L.N. 372 von 2002: Verordnungen über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien:	Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
Dänemark:	Elektrische Aspekte: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektricetsrådet Mechanische Aspekte: Beskæftigelsesministeriet, Arbejdstilsynet
Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction de l'action régionale et de la petite et moyenne industrie (DARPMI), Sous-direction de la sécurité industrielle
Deutschland:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης, Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development, General Secretariat of Industry)
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología
Irland:	Department of Enterprise, Trade and Employment
Italien:	Ministero delle Attività Produttive
Luxemburg:	Ministère de l'Economie — Service de l'Energie de l'Etat
Niederlande:	Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Portugal:	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
Malta:	Unter Aufsicht der maltesischen Regierung: Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

1. Übergangsvereinbarungen

Die in den EG-Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 76/117/EWG, 79/196/EWG und 82/130/EWG ausgestellten Bescheinigungen werden nach dem maltesischen Gesetz als Konformitätsnachweise anerkannt. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen gibt der Importeur dieser Produkte nach Malta eine Erklärung über die Konformität des betreffenden Produkts mit den in diesem Absatz genannten geltenden Anforderungen ab.

2. Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
 3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
 4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
 5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
- B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen
1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
 2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
 3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
 4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

SICHERHEIT VON SPIELZEUG

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)
- Nationales Recht: L.N. 373 von 2002: Verordnungen über Sicherheit von Spielzeug, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
- Dänemark: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Forbrugerstyrelsen
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction générale de l'industrie, de technologies de l'information et des postes (D:GITIP) — SQUALPI
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry)
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología
Instituto Nacional del Consumo
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère du Travail et de l'emploi
- Niederlande: Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport. Inspectie voor de Gezondheidszorg (IGZ)
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Portugal: Divisão de Estudos de Produtos do Instituto do Consumidor
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC)
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Unter Aufsicht der maltesischen Regierung:
Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

1. Information über die Bescheinigung und die technischen Unterlagen

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 88/378/EWG können die in Abschnitt II aufgeführten notifizierenden Behörden auf Antrag eine Kopie der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Kopie der technischen Unterlagen und der Berichte über die durchgeführten Prüfungen und Tests erhalten.

2. Mitteilung der Gründe für die Verweigerung der Bescheinigung durch die zugelassenen Stellen

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 88/378/EWG unterrichten die maltesischen Stellen die notifizierende Behörde, wenn sie die Ausstellung einer Bescheinigung verweigern. Die notifizierende Behörde leitet diese Information an die Kommission weiter.

3. Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Malts nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

FUNKANLAGEN UND TELEKOMMUNIKATIONSENDGERÄTE

ABSCHNITT I

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 1995/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).
- Nationales Recht: L.N. 374 von 2002: Verordnungen über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, 2002

ABSCHNITT II

Notifizierende Behörden

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes Moyennes & Energie/Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
- Dänemark: IT-og Telestyrelsen
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie — Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (D:GITIP) — SQUALPI
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης, (Ministry of Development)
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología
- Irland: Department of Public Enterprise, Communication Division
- Italien: Ministero delle Comunicazioni
- Luxemburg: Ministère des Transports
- Niederlande: Minister van Economische Zaken Agentschap telecom
- Österreich: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade
EMV-Aspekte von Funk- und Telekommunikationsgeräten:
ICP — Autoridade Nacional de Comunicações (ANACOM)
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC)
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Unter Aufsicht der maltesischen Regierung:
Consumer and Industrial Goods Directorate of the Malta Standards Authority

ABSCHNITT III

Notifizierte Stellen

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

Sonderregelungen

1. Marktüberwachungsbehörden

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mit, welche Behörden in ihrem Gebiet für die Überwachung der Anwendung der in Abschnitt I aufgeführten einschlägigen Rechtsvorschriften zuständig sind.

2. Notifizierung der Regelungen für die Schnittstellen

Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, für welche Schnittstellen sie in ihrem Gebiet Regelungen getroffen hat. Bei der Klassifizierung der Geräte trägt die Gemeinschaft den für die Schnittstellen in Malta geltenden Regelungen Rechnung.

3. Anwendung wesentlicher Vorschriften

Erwägt die Kommission die Annahme eines Beschlusses über die Anwendung einer in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 99/5/EG enthaltenen Vorschrift, so gibt Malta als Beobachter im TCAM seine Stellungnahme ab, bevor der Ausschuss um seine förmliche Stellungnahme ersucht wird.

4. Notifizierung von Geräten, die Schäden verursachen

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Gerät, dessen Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen bescheinigt wurde, ernsthaften Schaden an einem Netz verursacht oder Funkstörungen bewirkt oder für das Netz oder den Netzbetrieb eine schädliche Wirkung hat, und hat sie dem Betreiber die Genehmigung erteilt, für dieses Gerät den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei von dieser Genehmigung.

5. Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Besteht Einigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet Malta den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Europäische Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in Abschnitt I dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

- C. Schutzklausel betreffend konforme Funkanlagen, die nicht für den Gebrauch in einem Frequenzspektrum einer der Vertragsparteien bestimmt sind
1. Ergreift ein Mitgliedstaat oder Malta bezüglich Funkanlagen, einschließlich Typen von Funkanlagen, die schädliche Funkstörungen verursacht haben oder ihrer Meinung nach verursachen könnten, einschließlich Funkstörungen bestehender oder geplanter Dienste in den zugewiesenen nationalen Frequenzbändern, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf das Verbot oder die Einschränkung des Inverkehrbringens dieser Produkte auf ihrem bzw. seinem Markt und/oder im Hinblick auf deren Rückzug vom Markt, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unter Angabe von Gründen.
 2. Ist die andere Vertragspartei nach dieser Unterrichtung der Auffassung, dass die betreffende Maßnahme ungerechtfertigt sein könnte, und können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so können sie den Gemischten Ausschuss unter Angabe ihrer Gründe zu dieser Maßnahme konsultieren.
 3. Kommt der Gemischte Ausschuss nach dieser Konsultation zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - a) gerechtfertigt ist, so unterrichtet er unverzüglich die Vertragspartei, die die Maßnahme ergriffen hat sowie die andere Vertragspartei;
 - b) nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet er unverzüglich die Vertragspartei, die die Maßnahme ergriffen hat, und ersucht sie, diese zurückzunehmen.
-

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZUR TEILNAHME MALTESISCHER VERTRETER AN DEN AUSSCHUSS-SITZUNGEN

Zur Gewährleistung eines besseren Verständnisses der praktischen Aspekte der Anwendung des Besitzstands der Gemeinschaft erklärt die Gemeinschaft, dass Malta unter bestimmten Bedingungen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen ist, die mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, PSA, ATEX, Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte, eingerichtet wurden oder darin genannt werden.

Diese Teilnahme beschränkt sich auf die Sitzungen oder Teile von Sitzungen, in denen über die Anwendung des Besitzstands beraten wird; sie gilt nicht für die Sitzungen, in denen Stellungnahmen im Rahmen der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungs- oder Verwaltungsbefugnisse vorbereitet und abgegeben werden.

Diese Einladung kann sich — fallweise — auch auf die von der Kommission einberufenen Expertengruppen erstrecken.

ERKLÄRUNG VON MALTA ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON PRODUKTEN, DIE DEN MALTESISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER GEMEINSCHAFT UNTERLIEGEN

1. Malta wird durch Legal Notices ausdrücklich für alle Bereiche, die in den maltesischen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) erfasst werden, bestimmen, dass sich der Verweis auf das Inverkehrbringen auch auf das Inverkehrbringen von Produkten überall im Gebiet der Gemeinschaft oder Malτας erstrecken soll.
 2. Die Legal Notices gelten ab dem Inkrafttreten des ACAA.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2003

über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Jachthäfen ohne Erwerbscharakter in den Niederlanden durchgeführt haben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3890)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/114/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Bei der Kommission ging mit Schreiben vom 1. März 2001 eine Beschwerde zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Jachthäfen in den Niederlanden ein. Niederländische Jachthäfen werden sowohl von Organisationen ohne Erwerbscharakter (in der Regel Segelclubs) als auch von Privatunternehmen betrieben. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatten mehrere Jachthäfen ohne Erwerbscharakter staatliche Beihilfen erhalten, um Anlegeplätze zu errichten oder in Stand zu halten. Dadurch waren diese Jachthäfen beispielsweise in der Lage, Touristen, die mit ihren Freizeitbooten anlegen, niedrigere Liegegebühren zu berechnen.
- (2) Die Beschwerde richtete sich zunächst gegen ein Einzelvorhaben in Enkhuizen, das so genannte Gependam-Projekt, bei dem dem Beschwerdeführer zufolge der örtliche Segelclub eine beträchtliche Beihilfe in Form eines extrem niedrigen Kaufpreises für eine Wasserfläche erhalten hatte. Die Kommission hat die niederländischen Behörden mit Schreiben vom 11. April 2001 (D/51551) um Auskunft gebeten, worauf sie mit Schreiben vom 24. Mai 2001 geantwortet haben.
- (3) Nachdem er über diesen Schriftverkehr informiert worden war, hat der Beschwerdeführer mit verschiedenen Schreiben im Laufe des Jahres 2001 zusätzliche

Auskünfte zu dieser Angelegenheit und zu sechs weiteren Fällen erteilt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2002 (D/50569) hat die Kommission die niederländischen Behörden um ausführliche Angaben zu diesen sieben Dossiers ersucht.

- (4) Auf Ersuchen der niederländischen Behörden fand am 3. Mai 2002 ein bilaterales Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und den niederländischen Behörden statt. Die niederländischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 10. Juli 2002 und 2. August 2002 und erteilten zusätzliche Auskünfte (Berichte).
- (5) Auf der Grundlage der erteilten Auskünfte hat die Kommission eine Übersicht über die sieben Fälle erstellt, die dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. August 2002 übersandt wurde. In dieser Übersicht wurde zwischen drei Fällen, bei denen die Gewährung einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden konnte, und vier Fällen, in denen nach Ansicht der Kommission keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 gewährt worden ist, unterschieden. Mit Schreiben vom 3. September 2002 erklärte sich der Beschwerdeführer mit der Übersicht einverstanden und erteilte zusätzliche Auskünfte zu den drei verbliebenen Fällen.
- (6) Die Kommission hat die Niederlande mit Schreiben vom 5. Februar 2003 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der drei verbliebenen Fälle das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben vom 22. April 2003 haben die niederländischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen sowie nähere Informationen zugeleitet.
- (7) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde am 22. März 2003 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽²⁾. Die Kommission hat darin die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 22.3.2003, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 69 vom 22.3.2003, S. 4.

- (8) Die Kommission hat mit Schreiben vom 16. April 2003 eine Stellungnahme des Beschwerdeführers erhalten, das keine neuen Auskünfte oder relevante zusätzliche Fakten beinhaltet. Die Kommission hat zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens keine Stellungnahme von Dritten erhalten.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MUTMASSLICHEN BEIHILFE

- (9) Drei Jachthäfen, nämlich Enkhuizen, Nijkerk und Wieringermeer, waren Gegenstand eingehender Ermittlungen der Kommission.

A. Enkhuizen

- (10) Die Gemeinde Enkhuizen hat 1998 beschlossen, einen neuen Hafen für kleine und große Freizeitboote anzulegen. Wegen der Anlage dieses neuen Hafens musste der bestehende Zugang zu dem Segelclub KNZ&RV gesperrt werden. Als Ausgleich für diese Schließung hat die Gemeinde drei Maßnahmen getroffen:

- a) Die Gemeinde hat für die Öffnung des Jachthafens von KNZ&RV an einem nahe gelegenen Standort Sorge getragen.
- b) Der Gemeinde zufolge waren durchfahrende Boote wegen des neuen Zugangs gezwungen, einen Umweg zu machen, um den bestehenden Jachthafen von KNZ&RV zu erreichen. Eine unabhängige (von der Gemeinde in Auftrag gegebene Studie) ergab, dass durch den Umweg die Zahl der den Hafen anlaufenden Boote in den nächsten dreizehn Jahren um 10 % zurückgehen wird. Die Einkommenseinbußen werden mit insgesamt 80 700 EUR veranschlagt. Zum Ausgleich dieses Verlustes hat die Gemeinde einen Teil der Wasserfläche unweit des bestehenden Jachthafens ausgebaggert, damit der Club zu einem späteren Zeitpunkt 105 Anlegestellen auf eigene Kosten errichten kann. Die niederländischen Behörden haben einen unabhängigen Bericht vorgelegt, in dem die Kosten für das Ausbaggern des künftigen Jachthafens den Kosten zum Ausgleich der Einkommenseinbußen als Folge des Umwegs, den die durchfahrenden Boote machen müssen, gegenübergestellt werden. Die Gesamtkosten für das Ausbaggern beliefen sich auf 96 655 EUR, was annähernd dem Betrag der Einkommenseinbuße als Folge des Umwegs entspricht.
- c) Schließlich erhielt der Segelclub KNZ&RV die Möglichkeit, von der Gemeinde die ausgebaggerte Wasserfläche (26 000 m²) zum gleichen Quadratmeterpreis zu erwerben, den die Gemeinde 1998 für dieselbe Fläche den nationalen Behörden gezahlt hatte. Dieser Preis pro m² wurde in einem unabhängigen Schätzgutachten vom 30. März 1998 festgesetzt, in dem der Sachverständige zu dem Schluss gelangt war, diese zu einem großen Teil zum IJsselmeer gehörende Wasserfläche habe keinen wirtschaft-

lichen Wert. Den niederländischen Behörden zufolge gehen in diesem Fall die niederländischen Schätzer gewöhnlich von einem Basiswert von 0,45 EUR pro m² aus. Die Gesamtfläche der von dem Segelclub erworbenen (Wasser)Liegenschaft betrug 26 000 m², wodurch sich der Kaufpreis auf insgesamt 11 700 EUR (26 000 × 0,45) belief.

- (11) Dem Beschwerdeführer zufolge beträgt der durchschnittliche Verkaufspreis für die Wasserfläche — legt man die Nutzung als Jachthafen gemäß dem Flächennutzungsplan zugrunde — ca. 15 EUR/m². Da die Wasserfläche an den Segelclub verkauft wurde, um hier künftig Anlegplätze zu errichten, war dem Eigentümer der Wasserfläche (der Gemeinde) die künftige Zweckbestimmung der Wasserfläche bekannt. Die Gemeinde hätte sich infolgedessen ihres wirtschaftlichen Wertes bewusst sein müssen. Dem Beschwerdeführer zufolge hat diese Liegenschaft einen Wert von 390 000 EUR (26 000 × 15).

B. Nijkerk

- (12) Die Gemeinde Nijkerk war die Eigentümerin eines 1966 angelegten örtlichen Jachthafens. Der Jachthafen wurde im Jahr 2000 privatisiert und an den Mieter, den örtlichen Segelclub De Zuidwal, verkauft. 1998 wurde der Jachthafen von einem unabhängigen Sachverständigen auf 417 477 EUR geschätzt. Bei diesem Schätzpreis wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Jachthafen nicht verunreinigt ist, sich in einem guten Zustand befindet und vermietet ist (ohne Mieter wurde der Jachthafen auf 521 847 EUR geschätzt).
- (13) Der Jachthafen war jedoch verunreinigt, und es waren umfangreiche Instandhaltungsarbeiten erforderlich. In dem Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Segelclub vom 27. März 2000 erklärte sich diese damit einverstanden, sämtliche Kosten für die Wassersanierung und die überfälligen Instandhaltungsarbeiten für die Hafenanlagen zu übernehmen. Die Gemeinde schätzte die Kosten für die überfälligen Instandhaltungsarbeiten im Jahr 2000 auf 272 268 EUR und die Sanierungskosten auf 145 201 EUR. Diese Schätzungen wurden von den Gemeindebeamten auf der Grundlage ihrer praktischen Erfahrungen vorgenommen. Die Gemeinde hat diese Kosten von dem Schätzwert des Jachthafens subtrahiert, wodurch sich ein Kaufpreis von 0,45 EUR (1 Gulden) für den gesamten Jachthafen ergab.
- (14) Nachdem die Kommission mit Schreiben vom 11. Februar 2002 um Auskünfte gebeten hatte, gaben die niederländischen Behörden eine neue unabhängige Schätzung der Kosten für die überfälligen Instandhaltungsarbeiten und die Sanierung in Auftrag. In dem Bericht vom 20. Juli 2002 wurden die Kosten für die überfälligen Instandhaltungsarbeiten auf 200 000 EUR und die Kosten für die Sanierung auf 600 000 EUR geschätzt.

C. Wieringermeer

- (15) Die Gemeinde Wieringermeer hat im Jahr 2000 eine Liegenschaft (Wasser- und Landfläche) an das Unternehmen Jachtwerf Jongert BV verkauft. Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 haben die niederländischen Behörden die folgende Übersicht des Schätzwertes der betreffenden Liegenschaft und des tatsächlichen Verkaufspreises gegeben:

Schätzwert Land:	5 719 854 EUR (84 028 m ² zu 64,07 EUR/m ²)
Schätzwert Wasser:	+ 105 211 EUR (69 031 m ² zu 1,51 EUR/m ²)
Geschätzter Gesamtwert:	5 825 065 EUR
Verkaufspreis insgesamt:	7 636 147 EUR
Unterschied Verkaufspreis/Schätzung:	1 811 082 EUR

III. DIE GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (16) Nach Ansicht der Kommission kann der Betrieb eines Jachthafens als reguläre Wirtschaftstätigkeit im Fremdenverkehrsgewerbe angesehen werden. In ihrer Entscheidung vom 7. Januar 2000 in der Beihilfesache N 582/99 — Italien, Marina di Stabia SpA ⁽¹⁾ war sie zu dem Schluss gelangt, dass staatliche Beihilfen für den fraglichen Jachthafen dessen Stellung im Vergleich zu konkurrierenden Häfen in anderen Mitgliedstaaten stärken.
- (17) Die mutmaßliche finanzielle Förderung der in Rede stehenden Jachthäfen wurde mit staatlichen Mitteln finanziert. Demnach sind zwei der vier Tatbestandsmerkmale für staatliche Beihilfen bereits erfüllt, nämlich staatliche Mittel und Selektivität.
- (18) Zum Begriff „Vorteil“ hat die Kommission in ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens Nachstehendes erklärt:

A. Enkhuizen

- (19) Nach Ansicht der Kommission muss der neue Zugangsweg des Jachthafens als durch die Gemeinde gewährter Infrastrukturausgleich für die Schließung des früheren Zugangs betrachtet werden. Diese Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Nach Auffassung der Kommission ist das Ausbaggern eine Maßnahme zum Ausgleich der geschätzten Einkommenseinbuße infolge der Schließung des früheren Zugangs durch die örtlichen Behörden. Auch diese Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (20) Die Kommission hegt allerdings Zweifel in Bezug auf ein Element staatlicher Beihilfe beim Verkauf der Wasserfläche durch die Gemeinde an den Segelclub. Aufgrund der von den niederländischen Behörden und dem

Beschwerdeführer erteilten Auskünfte kann die Kommission angesichts des für diese Fläche gezahlten Preises (11 700 EUR) und des mutmaßlichen Wertes der Liegenschaft (390 000 EUR) ein mögliches Element staatlicher Beihilfe nicht ausschließen. Der Unterschied zwischen diesen Preisen beträgt 378 300 EUR, womit der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen ⁽²⁾ festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird. Der dem Segelclub KNZ&RV erwachsende Vorteil wird daher auf 378 300 EUR geschätzt.

B. Nijkerk

- (21) Hinsichtlich der überfälligen Instandhaltungsarbeiten erklärt sich die Kommission mit dem unabhängigen Schätzugutachten sowie damit einverstanden, dass der Schätzwert des Jachthafens von 1998 um 200 000 EUR verringert wird.
- (22) Bei den Sanierungskosten haben die niederländischen Behörden zwischen den Kosten für die Sanierung des in der Nähe gelegenen Kanals (Arkerkanal) und des Jachthafens unterschieden. Ihrer Ansicht nach ist der Kanal mit dem Jachthafen verbunden und wurde von verschiedenen Nutzern, die mit dem Jachthafen nichts zu tun haben, verunreinigt. Die niederländischen Behörden haben deshalb entschieden, dass der Segelclub für Verschmutzungen, auch im Jachthafen, nicht haftbar ist. Als sich 2002 herausstellte, dass sich die Sanierungskosten auf einen sehr hohen Betrag beliefen, hat die Gemeinde zudem eine Kostenübernahme in Höhe von 25 % des Betrags beschlossen. Der Segelclub wird mithin 450 000 EUR an Sanierungskosten zahlen. Nach Ansicht der niederländischen Behörden hat der Segelclub deshalb zu dem Kaufvertragspreis noch zulegen müssen (nämlich 200 000 + 450 000 – 417 477 = 232 522 EUR).
- (23) Bezüglich der Sanierungskosten hegt die Kommission Zweifel, ob das Verursacherprinzip auf die Transaktion richtig angewandt worden ist. Regulär ist der Segelclub „De Zuidwal“ für die Verschmutzung seines Jachthafens verantwortlich (und haftbar). Gemäß dem genannten Grundsatz müsste der Jachthafen für (417 477 – 200 000 =) 217 477 EUR verkauft werden. Der geschätzte Vorteil für den Segelclub „De Zuidwal“ beträgt mithin 217 477 EUR.

C. Wieringermeer

- (24) In ihrer ersten Beurteilung war die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass der Preis für das Grundstück offenbar korrekt war, da in dem Prüfbericht mehrere Referenzen für vergleichbare Grundstückspreise aufgeführt sind. Der Schätzwert der Wasserflächenliegenschaft (insgesamt 69 731 m²) zu einem Preis von 1,51 EUR pro m² lag offensichtlich unter dem Marktpreis. Zu diesem Schätzwert finden sich in dem Prüfbericht keine Referenzen oder weitere Erklärungen.

⁽¹⁾ ABl. C 40 vom 12.2.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

- (25) Das Problem eines überhöhten Ausgleichs stellt sich jedoch erst, wenn der Wert der Wasserfläche 29,21 EUR/m² überschreitet⁽¹⁾. Da diese Schwelle ziemlich hoch ist, wird aufgrund der heutigen Beträge nicht von einer Überkompensierung ausgegangen. Die Kommission hat dem Beschwerdeführer deshalb mit Schreiben vom 8. August 2002 mitgeteilt, für eine unrechtmäßig gewährte Beihilfe sei kein Beweis gefunden worden.
- (26) Der Beschwerdeführer teilte der Kommission mit Schreiben vom 3. September 2002 mit, die Gemeinde habe die Landfläche im IJsselmeer künstlich gewonnen, was sehr viel Geld kostete. Die Kosten für die Gewinnung der Landfläche beliefen sich auf 9 892 409 EUR. Da zwischen der Gewinnung und dem Verkauf weniger als drei Jahre liegen, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde gegen die Bestimmungen in Ziffer II Absatz 2 Buchstabe d) der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand⁽²⁾ verstoßen hat.
- (27) Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten (viertes Tatbestandsmerkmal für staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag) hat die Kommission anerkannt, dass die Tätigkeiten der fraglichen Jachthäfen von geringer Bedeutung sein dürften.
- (28) In ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens konnte die Kommission jedoch Auswirkungen auf den Handel allein schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Freizeitbooten um bewegliche Güter handelt, nicht grundsätzlich ausschließen.
- (29) Die Kommission sah sich daher gezwungen, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, da sie bei der vorläufigen Untersuchung nicht in der Lage war, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Frage zu klären, ob es sich bei der fraglichen Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt. Sie hat in diesem Zusammenhang für jeden der betreffenden Jachthäfen sowie für das niederländische Jachthafengewerbe allgemein um spezifische Angaben zu dem durch feste oder vorübergehende Anlegeplätze für Boote aus anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden erwirtschafteten Anteil an ihrem jeweiligen Jahresumsatz ersucht.
- (30) Was die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt angeht, so dürfte keine der im EG-Vertrag festgelegten Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 87 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben b) und d) EG-Vertrag treffen eindeutig nicht zu. Ebenso wenig haben sich die Niederlande darauf berufen oder hat die Kommission festgestellt, dass die Beihilfe der Förderung bestimmter Wirtschaftsgebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG Vertrag dient⁽³⁾. Mit der Beihilfe ist offensichtlich auch keine Förderung eines horizontalen Gemeinschaftsziels gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buch-

stabe c) EG-Vertrag verbunden, wie Forschung und Entwicklung, Beschäftigung, Bildung, Umwelt, kleine und mittlere Unternehmen oder Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung im Sinne der diesbezüglichen Leitlinien und Rahmenregelungen. Schließlich erschien die Förderung eines Wirtschaftszweigs wie dem Jachthafengewerbe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag der Kommission nicht angemessen.

IV. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (31) Die Kommission hat von dem Beschwerdeführer ein Schreiben vom 16. April 2003 erhalten, das keine neuen Daten oder relevante zusätzliche Fakten zu den drei in Rede stehenden Jachthäfen beinhaltet. Sie hat keine Stellungnahmen von Dritten erhalten.

V. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

- (32) Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 22. April 2003 Stellung genommen. In ihrer Antwort auf die Einleitung des Verfahrens führen sie zwei Argumente an.
- (33) Zunächst liegt nach Ansicht der niederländischen Behörden insofern kein Vorteil vor, als die finanzielle staatliche Beihilfe (soweit es sich um eine solche handelt) von geringer Bedeutung ist und unter den De-minimis-Schwellenwert fällt. Zur Bekräftigung dieses Standpunkts haben die niederländischen Behörden zusätzliche Angaben vorgelegt.
- (34) Sodann hat nach Ansicht der niederländischen Behörden die staatliche Beihilfe, selbst wenn sie über der De-minimis-Höchstgrenze liegt, noch keine Auswirkungen auf den Handel, so dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt. In diesem Zusammenhang haben die niederländischen Behörden statistische Informationen zu den niederländischen und europäischen Jachthafenmärkten bereitgestellt.
- (35) Bezüglich Enkhuizen sind die niederländischen Behörden nach wie vor der Ansicht, dass der mutmaßliche Wert der Wasserfläche von 0,45 EUR/m² auf dem unabhängigen Schätzgutachten vom 30. März 1998 (in dem der Sachverständige zu dem Schluss gelangte, diese Wasserfläche habe keinen wirtschaftlichen Wert, weshalb ein Basiswert von 1 NLG/m² in Rechnung gestellt wurde) basierte. Die niederländischen Behörden haben die anderen Wirtschaftsindikatoren nicht bestritten.
- (36) Des Weiteren haben die niederländischen Behörden zusätzliche statistische Informationen zu dem Jachthafen Enkhuizen erteilt. Die Zahlen betreffen das Jahr 2002:

Gesamtzahl Anlegeplätze	235
Jahresumsatz Festliegeplätze	257 500 EUR
Ausländeranteil Festliegeplätze	10 %
Jahresumsatz Tagesliegeplätze	58 164 EUR
Ausländeranteil Tagesliegeplätze	30 %

⁽¹⁾ 7 636 147 EUR - 5 719 854 EUR (Schätzung Grundstück) = 1 916 293 EUR + 100 000 EUR (de minimis) = 2 016 293 EUR; 2 016 293 EUR/69 031 m² = 29,21 EUR/m².

⁽²⁾ ABL C 209 vom 10.7.1997, S. 3.

⁽³⁾ In den Niederlanden gibt es kein Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a).

- (37) Hinsichtlich des Jachthafens Nijkerk bleiben die niederländischen Behörden bei ihrer Meinung, dass der Segelclub für die Verunreinigung, auch im Jachthafen, nicht haftbar ist. Da der in dem Jachthafen festgestellte Schlamm dem Schlamm ähnelt, den man in dem nahe gelegenen Arkerkanal vorgefunden hat, gibt es für eine Verschmutzung des Jachthafens durch seine Benutzer keinen Beweis.
- (38) Die niederländischen Behörden sind ferner der Ansicht, der Preis, zu dem ein Jachthafen an dessen Mieter verkauft wird, habe dem Marktpreis im vermieteten Zustand gleich zu sein. Den niederländischen Behörden zufolge muss vom Standpunkt der Gemeinde aus argumentiert werden: Zwischen dem Verkauf des Jachthafens an den Mieter oder dem Verkauf mit Mieter an einen neuen Besitzer besteht kein Unterschied. In beiden Fällen erzielte die Gemeinde den gleichen Preis, so dass es nicht gerecht wäre, von dem Segelclub einen höheren Preis zu verlangen.
- (39) Des Weiteren haben die niederländischen Behörden zusätzliche statistische Informationen zu dem Jachthafen Nijkerk erteilt. Die Zahlen betreffen das Jahr 2002:

Jahresumsatz Festliegeplätze	117 000 EUR
Ausländeranteil Festliegeplätze:	0 %
Jahresumsatz Tagesliegeplätze:	3 000 EUR
Ausländeranteil Tagesliegeplätze:	10 %

- (40) Hinsichtlich Wieringermeer schließlich sind auch die niederländischen Behörden der Ansicht, dass sich die Kosten für die künstliche Landgewinnung im Meer auf 9 892 409 EUR beliefen. Den niederländischen Behörden zufolge umfassen diese Kosten nicht nur den Aufwand für die künftige Errichtung des in Rede stehenden Jachthafens, sondern auch die Kosten für Infrastrukturarbeiten wie Wasserflächen, Kanäle, Straßen usw. Die Gesamtkosten für die Infrastrukturarbeiten betragen 4 559 248 EUR. Die Nettokosten für das Anlegen des Jachthafens beliefen sich somit auf 5 333 161 EUR. Der gesamte Kaufpreis lag weit über diesen Errichtungskosten, so dass die niederländischen Behörden zu dem Schluss gelangen, dem angeblichen Empfänger sei kein Vorteil erwachsen. Zu diesem Jachthafen konnten die niederländischen Behörden keine statistischen Informationen erteilen, da er noch nicht angelegt ist.

VI. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

- (41) Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag betrachtet wird, müssen gleichzeitig vier Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. Die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, sie muss selektiv sein, sie muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, und sie muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten

beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen nachweislich aus dem Haushalt der örtlichen Behörden finanziert worden, und sie betreffen drei ganz bestimmte Jachthäfen. Demnach sind die Tatbestandsmerkmale staatliche Mittel und Selektivität offenkundig erfüllt.

- (42) Bezüglich des Tatbestandsmerkmals Vorteil gelangt die Kommission zu folgendem Schluss.

A. Enkhuizen

- (43) Die Kommission hält es nach wie vor für unwahrscheinlich, dass der von den niederländischen Behörden angegebene niedrige Wert der Wasserfläche angemessen ist. Wenn die Wasserfläche gemäß dem örtlichen Flächennutzungsplan als Jachthafen genutzt werden soll, hat diese Wasserfläche einen Marktwert und kann nicht als wertlos gelten. Dem Schreiben der niederländischen Behörden vom 22. April 2003 zufolge ist der niederländische Jachthafenmarkt durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet und es besteht in dieser Gegend der Niederlande eine starke Nachfrage nach Anlegeplätzen. Der Kaufpreis der Wasserfläche bleibt somit fragwürdig. Die Meinungsverschiedenheit bezieht sich auf einen Betrag von 378 300 EUR, der den größten Teil der behaupteten staatlichen Beihilfe ausmacht. Die Kommission kann insofern nicht ausschließen, dass diese Maßnahme dem Jachthafen Enkhuizen einen Vorteil verschafft hat.

B. Nijkerk

- (44) Über die Verunreinigung des Jachthafens Nijkerk liegen keine präzisen Schätzgutachten vor, und es ist unklar, inwieweit der Segelclub für die Verschmutzung (teilweise) verantwortlich ist bzw. gemacht werden kann. In höchstem Maße zweifelhaft ist, dass der Segelclub überhaupt nicht haftbar gemacht werden kann.
- (45) Die Kommission teilt nicht die Auffassung der niederländischen Behörden, dass der Jachthafen an den Mieter selbst zu einem Kaufpreis im vermieteten Zustand verkauft worden ist. Letztendlich hat „De Zuidwal“ durch den Verkauf die Nutzung des Jachthafens völlig kostenlos erworben. Der Segelclub hätte den Hafen sofort verkaufen und einen Gewinn von 95 370 EUR erzielen können (nämlich den Unterschied zwischen den beiden Schätzwerten mit und ohne Mieter).

- (46) Die Kommission hegt deshalb weiterhin Zweifel an der Haftung sowie an dem Wert des Kaufpreises für den Jachthafen. Der Meinungsunterschied bezieht sich auf einen Betrag von 312 847 EUR, der die gesamte mutmaßliche staatliche Beihilfe ausmacht. Die Kommission kann demnach nicht ausschließen, dass die Maßnahme dem Jachthafen Nijkerk einen Vorteil verschafft hat.

C. Wieringermeer

- (47) Zum Jachthafen Wieringermeer haben die niederländischen Behörden ausreichende zusätzliche Auskünfte erteilt, die zu dem Schluss geführt haben, dass kein Vorteil vorliegt. Die Kosten für den Bau des Jachthafens plus Liegenschaftspreis für die Wasserfläche sind weitaus niedriger als der Kaufpreis. Soll es sich um eine Beihilfe von über 100 000 EUR handeln, so hätte sich der Wert der Wasserfläche auf mehr als 34,84 EUR/m² belaufen müssen, was eindeutig zu hoch ist⁽¹⁾. Da kein Vorteil eingeräumt wurde, stellt der Verkauf dieses Jachthafens keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (48) Bezüglich der beiden anderen Jachthäfen (Enkhuizen und Nijkerk) hat die Kommission das Tatbestandsmerkmal Beeinträchtigung des Handels geprüft. Ein diesbezüglich richtungweisender Fall ist die Entscheidung der Kommission betreffend das Freizeitbad Dorsten⁽²⁾. In dieser Angelegenheit hat die Kommission entschieden, die Einrichtung sei von den Einwohnern der Stadt und der Umgebung genutzt worden. Ferner hat die Kommission klar unterschieden zwischen dieser Form der Beihilfe und der Beihilfe zur Förderung großer Freizeitparks, die auf einen nationalen oder sogar internationalen Markt ausgerichtet sind und weit über die Region hinaus, in der sie gelegen sind, beworben werden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, kraft ihrer Natur sei es wahrscheinlich, dass Maßnahmen zur Förderung von Einrichtungen, durch die eine internationale Klientel angelockt werden soll, den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen werden. Im Fall des Freizeitbads Dorsten konnte nach Ansicht der Kommission eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ausgeschlossen werden. Die jährliche Beihilfe an den privaten Betreiber des Schwimmbads stellte somit keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (49) In den Niederlanden gibt es rund 203 000 Anlegeplätze in ungefähr 1 200 Jachthäfen. Die Zahl der Freizeitboote in den Niederlanden wird auf insgesamt 375 000 geschätzt. Die Gesamtzahl der Freizeitboote in der Gemeinschaft beträgt mindestens 5 Millionen. In der Gemeinschaft gibt es über 10 000 Jachthäfen mit mehr als 1,5 Millionen Anlegeplätzen (nicht alle Anlegeplätze befinden sich in Jachthäfen)⁽³⁾. Die meisten Freizeitboote haben also keinen Liegeplatz, sondern liegen an Land oder im Wasser.
- (50) Der Jachthafen Nijkerk verfügt über 200 Anlegeplätze, die durchschnittlich nur zu 0,25 % von ausländischen Touristen genutzt werden, was einen geringen Anteil am nationalen Liegeplatzmarkt bedeutet. Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass der Jachthafen von den Einwohnern des Dorfes und der Umgebung genutzt wird und nicht das Bestreben besteht, Besucher aus dem Ausland anzuziehen. Durch die Beihilfe werden die Einwohner von Nijkerk auch nicht daran gehindert, außerhalb der Niederlande gelegene Jachthäfen anzulaufen. Selbst wenn dies der Fall wäre, wären aufgrund der Einwohnerzahl von Nijkerk (weniger als 40 000) die Auswirkungen auf den Handel unbedeutend. Schließlich muss festgestellt werden, dass der Jahresumsatz des Jachthafens Nijkerk 120 000 EUR beträgt. Die Beihilfe für den Jachthafen Nijkerk, soweit es sich um eine solche handelt, beeinträchtigt mithin nicht den Handel und stellt deshalb keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (51) Im Jachthafen Enkhuizen werden durchschnittlich 14 % der Anlegeplätze von ausländischen Touristen benutzt⁽⁴⁾. Die 235 Anlegeplätze in Enkhuizen machen nur 0,15 % des niederländischen Liegeplatzmarktes und 0,016 % des Liegeplatzmarktes in der Gemeinschaft aus. Der Jachthafen Enkhuizen hat deshalb nur minimale Auswirkungen auf den Jachthafenmarkt.
- (52) Ferner muss zwischen Festliegeplätzen und Tagesliegeplätzen unterschieden werden. Spürbare Auswirkungen auf den Handel infolge der Beihilfe, soweit es sich um eine solche handelt, ergeben sich wahrscheinlich hauptsächlich bei den Festliegeplätzen.
- a) Eine echte Wahl zwischen dem Jachthafen Enkhuizen und einem ausländischen Jachthafen hat der Nutzer vor allem bei den Festliegeplätzen, wenn der (internationale) Besitzer oder langfristige Mieter eines Bootes vor oder zu Beginn der Saison entscheidet, in welchem Hafen er sein Boot festmachen haben möchte. Dazu ist anzumerken, dass der Anteil fester, von Ausländern benutzter Liegeplätze in Enkhuizen nur 10 % beträgt. Des Weiteren ist der durchschnittliche Jahresumsatz pro Festliegeplatz (weniger als 1 000 EUR) ziemlich niedrig im Vergleich zu den Kosten für Unterhaltung, Transport, Finanzierung und Abschreibung von Freizeitbooten und den sonstigen Kosten für einen Urlaub auf dem Wasser.
- b) Die Auswirkungen einer Beihilfe für Tagesliegeplätze auf den Handel sind aufgrund seiner Art recht begrenzt. Ein (ausländischer) Besitzer oder Mieter eines Bootes nutzt den Jachthafen, der an der Stelle, an der er sich zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, gelegen ist und im Hinblick auf Größe und Tiefgang des Bootes geeignet erscheint. Oft hat er so gut wie keine Wahlmöglichkeit. Im vorliegenden Fall beträgt der Umsatz des Jachthafens Enkhuizen für alle Tagesliegeplätze nur 18 % seines Gesamtumsatzes, an dem der Anteil ausländischer Touristen lediglich bei 30 % liegt.
- (53) Schließlich muss festgestellt werden, dass der Jahresumsatz des Jachthafens Enkhuizen 316 000 EUR beträgt.

(1) 7 636 147 EUR - 5 333 161 EUR (Baukosten) = 2 302 986 EUR + 100 000 EUR (de minimis) = 2 402 986 EUR; 202 986 EUR/69 031 m² = 34,81 EUR/m².

(2) Entscheidung der Kommission vom 21.12.2000 in der Beihilfesache N 258/2000 — Deutschland (Freizeitbad Dorsten) (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16).

(3) Diese Zahlen stammen von ICOMIA (International Council of Marine Industry Organisations, siehe auch <http://www.icomia.com>) sowie aus dem Bericht „La Nautica in cifre“ von UCINA (Unione Nazionale Cantieri e Industrie Nautiche ed Affini, siehe auch <http://www.ucina.it>). Da keine präzisen Statistiken verfügbar sind, handelt es sich um grobe Schätzungen.

(4) Gewogener Durchschnitt zwischen Fest- und Tagesliegeplätzen.

- (54) Aus den bisherigen Darlegungen folgt, dass die Beihilfe für den Jachthafen Enkhuizen, soweit es sich um eine solche handelt, den Handel nicht beeinträchtigt und mithin keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.
- (55) Die Kommission gelangt deshalb zu dem Schluss, dass eine gewisse Verzerrung des (örtlichen) Wettbewerbs zwar nicht ausgeschlossen werden kann, die Beihilfe, soweit es sich bereits um eine solche handelt, gleichwohl keine Beeinträchtigung des Handels im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag bedeutet. Insbesondere in solchen Fällen kann, nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage der Jachthäfen, ihrer verhältnismäßig geringen Größe und der relativ geringfügigen staatlichen Beihilfe im Verhältnis zu der in den Häfen gebotenen Anzahl Anlegeplätze, logischerweise nicht erwartet werden, dass diese Beihilfe Eigner von Freizeitbooten aus anderen Mitgliedstaaten veranlassen wird, Fest- oder Tagesliegeplätze in diesen Jachthäfen anstatt in Jachthäfen in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen.
- (56) Dies steht nicht im Widerspruch zur derzeitigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu den Auswirkungen auf den Handel. In der Rechtssache Tubemeuse⁽¹⁾ hat der Gerichtshof wie folgt geurteilt: „die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließt nicht von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus“. Dies heißt nicht, die unbedeutende Größe eines Unternehmens zusammen mit anderen Tatbestandsmerkmalen könne nicht zu dem Schluss führen, die diesem Unternehmen gewährte staatliche Beihilfe beeinträchtigt nicht den innergemeinschaftlichen Handel.
- (57) Auch das Gericht erster Instanz hat in der Rechtssache Vlaams Gewest⁽²⁾ entschieden, „das Verbot in Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags gilt für jede Beihilfe, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, unabhängig von ihrer Höhe, sofern⁽³⁾ sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt“.
- (58) Schließlich stehen die Schlussfolgerungen der Kommission nicht im Widerspruch zu ihrer eigenen Praxis gegenüber Jachthäfen. In diesem Zusammenhang sei

hervorgehoben, dass die in Ziffer 16 genannte Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 2001 einen Jachthafen von weitaus größerem Umfang als die Jachthäfen Nijkerk und Enkhuizen betraf, für den gemäß dem multi-sektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben⁽⁴⁾ eine Anmeldung erfolgt war.

- (59) Nach Ansicht der Kommission kann als gesichert gelten, dass der Handel im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus ist das niederländische Jachthafengewerbe heute mit dem Problem der Überkapazitäten konfrontiert, während dies auf Gemeinschaftsebene, wo der Markt expandiert, nicht der Fall ist.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (60) Die Kommission stellt fest, dass den fraglichen niederländischen Jachthäfen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt wurde. Bezüglich der Jachthäfen Enkhuizen und Nijkerk liegt kein Vorteil vor. Hinsichtlich des Jachthafens Wieringermeer wird der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch die Beihilfemaßnahme nicht beeinträchtigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten der Jachthäfen ohne Erwerbscharakter Enkhuizen, Nijkerk und Wieringermeer durchgeführt haben, stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Rechtssache C-142/87, Belgien/Kommission, Slg. 1990, S. I-959. Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994, Rechtssachen C-278/92 bis C-280/92, Spanien/Kommission, Slg. S. I-4103.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1998, Rechtssache T-214/95, Vlaams Gewest/Kommission, Slg. S. II-717, Randnummern 46, 49 und 50.

⁽³⁾ Eigene Hervorhebung.

⁽⁴⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
über die Beihilferegelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4495)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/115/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Verfahren

- (1) Die Kommission hegte, veranlasst durch die Prüfung der Jahresberichte des Thüringer Industriebeteiligungsfonds (TIB-Fonds), Zweifel an der Vereinbarkeit der Aktivitäten des TIB-Fonds mit der Entscheidung der Kommission vom 9. August 1994 zur Beihilferegelung des TIB-Fonds (staatliche Beihilfe N 183/94). Daher hat die Kommission das Verfahren NN 120/98 eröffnet, kombiniert mit einer Anordnung zur Auskunftserteilung (Brief vom 30. Dezember 1998). Da die Bundesregierung keine Stellungnahme übermittelte, hat die Kommission Deutschland mit Schreiben vom 15. März 1999 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (2) Darüber hinaus hat Deutschland bei der Kommission mit Schreiben vom 17. November 1997 Präzisierungen und Änderungen zu jener Beihilferegelung angemeldet, die bereits mit der Beihilfennummer N 183/1994 von der Kommission für zehn Jahre genehmigt wurde. Deutschland hat der Kommission mit Schreiben vom 29. Januar 1998 dazu ergänzende Angaben übermittelt. Die Kommission hatte Zweifel an der wirksamen Kontrolle des TIB-Fonds durch das Land. Mit Schreiben vom 15. März 1999 (siehe Randnummer 1) wurde Deutschland vom Beschluss der Kommission in Kenntnis gesetzt, auch zu diesem Aspekt das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.

- (4) Die Stellungnahmen, die sie von Beteiligten erhalten hat, sind Deutschland zugeleitet worden.
- (5) Mit Fax vom 24. Oktober 2003 hat Deutschland seine Anmeldung vom 17. November 1997 zurückgezogen.

2. Stellungnahmen von Beteiligten

- (6) Die einzige Stellungnahme wurde durch den TIB-Fonds mit Schreiben vom 31. Mai 1999 eingebracht.

3. Beschreibung und Würdigung

- (7) Das gegenständliche Verfahren umfasst zwei von einander zu unterscheidende Aspekte. Einerseits die vermutete mißbräuchliche Anwendung der Entscheidung der Kommission vom 9. August 1994 zur Beihilferegelung des TIB-Fonds und andererseits die Anmeldung einer verbesserten und teilweise geänderten Beihilferegelung für die Tätigkeiten des TIB-Fonds. Da diese Anmeldung von Deutschland zurückgezogen wurde, sollte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽³⁾ das Verfahren eingestellt werden.
- (8) Bezüglich der vermuteten mißbräuchlichen Anwendung der Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1994 erstreckt sich der Prüfungszeitraum vom 9. August 1994 (Zustellung der Entscheidung der Kommission an Deutschland im Beihilfeverfahren N 184/94) bis zum 15. März 1999 (Zustellung der Entscheidung der Kommission an Deutschland, das Prüfverfahren zu eröffnen) (vgl. Ziffer 4 der Entscheidung der Kommission zur Eröffnung des Prüfverfahrens). Dabei werden in der Eröffnungsentscheidung der Kommission mehrere Unternehmen namentlich erwähnt. In Bezug auf diese Unternehmen hat die Kommission in diversen parallelen Einzelfällen die Vereinbarkeit der Tätigkeiten des TIB-Fonds mit dem Gemeinsamen Markt geprüft. Es handelt sich dabei um folgende Verfahren: MITEC, NN 31/97, Umformtechnik Erfurt N 201/99, Compact Disc Albrechts C 42/98, Kahla Porzellan C 62/00, Zeuro Möbel C 56/97, Henneberg Porzellan C 36/00, Deckel Maho C 27/00. Diese Tatbestände sind daher nicht von diesem Verfahren erfasst.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 9.6.2001, S. 14.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- (9) In Bezug auf vier weitere kleine und mittlere Unternehmen — KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & CO. KG, Simson Zweirad GmbH, Polyplast GmbH, Möbelwerke Themar — wurde jeweils das Insolvenzverfahren eröffnet. Keines der Unternehmen ist mehr am Markt wirtschaftlich tätig. Angesichts der Tatsache, dass diese Unternehmen den Wettbewerb nicht mehr verzerren, und dass eventuelle Rückforderungsansprüche damit ins Leere gehen würden, sollte das Verfahren eingestellt werden.
- (10) Mit Fax vom 25. Mai 1999 übermittelte Deutschland Angaben zu weiteren sechs Unternehmen. Die dabei mitgeteilten Daten geben der Kommission keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kriterien der Entscheidung der Kommission zum Beihilfefall N 183/94 nicht eingehalten worden sind.

4. Schlussfolgerungen

Aus den oben genannten Gründen sollte das Verfahren im Beihilfefall C 17/99 eingestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Beihilfeverfahren C 17/99, das einerseits die Anmeldung von Änderungen zur ursprünglich genehmigten Beihilferegelung und andererseits bestimmte Maßnahmen zugunsten von Unternehmen in Thüringen durch den Thüringer Industriebeteiligungsfonds für den Zeitraum vom 9. August 1994 bis zum 15. März 1999, gestützt auf die ursprünglich genehmigte Beihilferegelung, betrifft, wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

**BESCHLUSS Nr. 1/2004
vom 16. Januar 2004**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in das sektorale Kapitel Spielzeug

(2004/116/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 21. Juni 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (im Folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) und Artikel 11, in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen eines sektoralen Kapitels des Anhangs 1 des Abkommens bedarf es eines Beschlusses des Ausschusses —

BESCHLIESST:

1. Die in Anhang A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen des sektoralen Kapitels Spielzeug des Anhangs 1 des Abkommens aufgenommen.
2. Dieser in doppelter Ausfertigung erstellte Beschluss wird von den Co-Vorsitzenden oder anderen Personen unterzeichnet, die befugt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Der Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte der beiden Unterschriften geleistet wird.

Unterzeichnet in Bern am 16. Januar 2004.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Heinz HERTIG

Unterzeichnet in Brüssel am 6. Januar 2004.

Für die Europäische Gemeinschaft
Joanna KIOUSSI

ANHANG A

KAPITEL	STELLE	KONTAKT/TEL./FAX/E-MAIL	RICHTLINIE
3 — Spielzeug	Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft Hammerstraße 25 CH-4410 Liestal	Dr. Peter Wenk Tel. (49-41) 619 06 64 64 Fax (49-41) 619 06 64 65 kl@vsd.bl.ch	88/378/EWG